

A m t l i c h e s .

Schutzrayon für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung.

Erkenntniss.

Vom k. k. Revierbergamte St. Pölten wird im Einvernehmen mit den k. k. Bezirkshauptmannschaften Wr. Neustadt und Neunkirchen über das vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bei der wohlloblichen k. k. Berzhauptmannschaft in Wien eingebrachte Gesuch de praes. 6. April 1889, Z. 548 ferner über das beim k. k. Revierbergamte St. Pölten eingebrachte, ergänzende Ansuchen de praes. 14. Mai 1889, Z. 932, um Bewilligung eines Schutzrayons gegen Bergbau- und Schurfbetriebe für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung auf Grund der am 17.—20. Juli 1889, ferner 25. Juli 1889 gepflogenen, commissionellen Erhebungen und Verhandlungen zur Sicherung der nachstehend aufgezählten Quellen, bezw. Wasserleitungsanlagen:

a) der Stixensteinerquelle auf der Catast.-Parcelle Nr. 1493 in die Catastral- und Ortsgemeinde Sieding;

b) des Kaiserbrunnens auf der städtischen Grundparcelle Nr. 22/1 in der Catastral-Gemeinde Hirschwangforst, Ortsgemeinde Reichenau;

c) der Quellen beim grossen Höllenthal auf den städtischen Grundparcellen 951/1, 951/2, 951/3, 951/4, 950/2, 950/4, 950/3 in der Catastral-Gemeinde Gross- und Kleinau, Ortsgemeinde Reichenau;

d) der Singerinquelle auf der städtischen Grundparcelle 1077/1 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge;

e) der Reisthalquelle auf der Grundparcelle 947 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge;

f) der Wasseralmquelle auf der Grundparcelle 913 1 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge; endlich

g) der Pottschacher Schöpfwerksanlage, bestehend aus 7 Tiefbrunnen sammt entsprechender maschineller Einrichtung in der Catastralgemeinde Putzmannsdorf, Ortsgemeinde Pottschach —

aus öffentlichen Rücksichten im Sinne der §§ 18 und 222 des allg. Berggesetzes je ein engerer, jeglichen Bergbau- und Schurfbetrieb überhaupt ausschliessender Schutzrayon, ferner ausserdem ein weiteres Schutzgebiet festgesetzt, innerhalb dessen Grenzen ein Bergbau- oder Schurfbetrieb nur unter gewissen Bedingungen zulässig ist.

Der engere Schutzrayon wird in der Gestalt von Kreisen bestimmt, deren Mittelpunkt bei den oben sub a)–f) aufgezählten, die Wiener Hochquellenleitung speisenden Quellen die einzelnen Quellenursprünge bilden, bezw. bei den Brunnen der Pottschacher Schöpfwerksanlage mit den Brunnenmittelpunkten zusammenfallen, und deren Peripherie bei ersteren durch einen Radius von 500 m, bei letzteren durch einen Radius von 1000 m gegeben ist.

Innerhalb dieser so abgegrenzten Schutzkreise ist fortan und während der Dauer der, diese Maassregel bedingenden öffentlichen Rücksichten jede Schürfung, welche die Aufsuchung vorbehaltener Mineralien (§§ 4, 13 und 14 a. B. G.) zum Zwecke hat, bedingungslos untersagt.

Das weitere Schutzgebiet wird für die Brunnen des Pottschacher Schöpfwerkes gleichfalls in der Gestalt von Kreisen festgelegt, deren Mittelpunkte mit den Brunnenmittelpunkten zusammenfallen und deren Peripherie durch einen Radius von 1500 m gegeben erscheint.

Das weitere Schutzgebiet für die sub a)–f) aufgezählten Quellen ist für dieselben ein gemeinschaftliches und wird in folgender Weise begrenzt:

Die Umgrenzungslinie beginnt an jener Stelle des rechten Ufers der Schwarzau, woselbst der „Preinerbach“ in dieselbe ein-

mündet und verläuft zunächst aufwärts am linken Ufer dieses Baches bis zu der Kreuzung desselben mit der Reichenau-Schwarzauer Bezirksstrasse; von hier folgt die Grenze dem, an den Villen „Flotow“ und „Trautenberg“ vorüber, nach dem Orte Kleinau führenden Wege bis zu dessen Kreuzung mit dem diesen Ort durchfliessenden Bache; sodann bildet die Grenze eine gerade Linie, welche den letztgenannten Kreuzungspunkt in westlicher Richtung mit dem Gipfel des „Schendlegg“ (Cote 850 m) verbindet und weiterhin abermals eine gerade Linie, welche von diesem Gipfelpunkte in südwestlicher Richtung zu dem am westlichen Ausgange des Ortes Grossau stehenden Wegkreuze führt; von da folgt die Grenze in nahezu westlicher Richtung dem Bachlaufe, bezw. der Thalfurche aufwärts auf eine Länge von 100 m und wird weiterhin durch eine gerade Linie gebildet, welche den Endpunkt des letzten Grenztheiles in südwestlicher Richtung mit dem Gipfel des „Sonnleithenberges“ (Cote 1183 m) verbindet; die weitere Grenze bildet in nahezu westlicher Richtung die gerade Verbindungslinie zwischen dem Gipfel des „Sonnleithenberges“ und jenem des „Neukopf“ (Cote 1272 m) und weiterhin der Weg, welcher von diesem Gipfel westlich zu jenem Punkte der steirischen Grenze führt, wo die Gemeindegrenze zwischen den Catastralgemeinden „Prein“ und „Gross- und Kleinau“ die Landesgrenze von Steiermark trifft. Von hier aus führt die Grenze des weiteren Schutzgebietes in anfangs nördlicher, dann westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der steirischen Landesgrenze bis zum Gipfel des „Hüttenkogel“ und von da längs der Wasserscheide zwischen dem Mürzflusse und dem Naasbache bis zum sogenannten „Gscheidl“ am „Lahnwalde“ (Cote 1134 m). Von da wendet sich die Grenze gegen Osten und folgt der Thalsohle des „Preinthales“, bezw. dem zunächst des Preinthales führenden Fahrwege, welcher in der Nähe der sogenannten „Preinmühle“ den Bach verlässt, in nordöstlicher Richtung gegen das Schwarzathal führt und bei Hirschbach den Schwarzfluss trifft. Sodann folgt die Grenze dieses weiteren Schutzgebietes dem rechten Ufer der Schwarzau abwärts bis zur Einmündung des „Voisbaches“ in dieselbe und weiterhin dem linken Ufer dieses Baches aufwärts bis zur Kreuzung desselben mit der Schwarzau-Gutensteiner Bezirksstrasse bei der Schmiede oberhalb des „Greimelhofes“; von hier ab bildet die genannte Strasse die Grenze bis ca. 600 m oberhalb der Villa „Strampfer“ an der „Wegscheide“, woselbst sich die Grenze zunächst südöstlich wendet und weiterhin dem Wege folgt, welcher, an der „Trenkwiese“ vorüber, über die „Kohlplätze“ und „Waldbartl“, bei dem „St. Sebastiankreuze“ vorbei, zu dem Brunnen auf den „Maumauwiesen“ führt. Von besagtem Brunnen weg folgt die Grenze in südöstlicher Richtung dem Wasserlaufe, bezw. der Thalsohle, bei dem „Losenheimer Wasserfalle“ vorüber, bis in den Ort „Sonnleithen“; von diesem Orte führt die Grenze, sich zunächst wieder südwestlich wendend und dem zickzackförmigen Wege über „Losenheim“ und den „Lehrweg“ folgend, zu dem sogenannten „Bruckhofe“ und von hier, wieder dem Wege folgend, in nordöstlicher Richtung nach dem Orte „Schneebergdörf“; am südwestlichen Ende dieses Ortes wendet sich die Grenze, folgt in nahezu südlicher Richtung dem Bachlaufe, bezw. der Thalsohle aufwärts an den „Kohlplätzen“ vorüber und zwischen der „Hengstleithen“ und der „Kärnerleithen“ hindurch, folgt weiterhin dem Flusspfade, welcher auf die Wiese beim „Kalten Wasser“ am Hengstsattel führt, durchquert diese Wiese und gelangt sodann in das Thal des „Rohrbaches“, dessen Laufe entlang die Grenze in nahezu östlicher Richtung an „Sonnleithen“ und der Ortschaft „Rohrbach i. G.“ vorüber bis zur Einmündung desselben in den „Sirningbach“ beim „Oedenhofe“ führt. Von hier ab bildet die Grenze zunächst der Lauf des Sirningbaches abwärts bis zu der nahezu rechtwinkeligen Biegung desselben bei den „grossen Buchen“; an dieser Biegung verlässt die Grenze den Bach und verläuft in nordöstlicher

Richtung in kürzester Linie nach dem „Sticklerhofe“ und von hier längs des Waldweges nach „Guttenmann“ und zum „Adriganbauer“, sodann längs der Grenze zwischen den „Hochwiesen“ und dem „Haslitzwalde“ zu dem nach „Schrattenbach“ führenden Fahrwege, welchem Wege die Grenze durch Schrattenbach hindurch bis „Greith“ folgt. Dasselbst verlässt die Grenze den Weg und folgt dem Laufe des „Johannesbaches“ abwärts bis in den Ort „Würfach“. Hier wendet sich die Grenze plötzlich nach Süden und folgt dem zwischen „Hettmannsdorf“ und „Wolfschl“, bei den zwei Colophoniumfabriken vorbei, nach „Raglitz“ führenden Wege bis zu dem nordwestlichen Ende des genannten Dorfes; sodann wendet sich die Grenze südwestlich und verläuft längs des über „Reith“ und die „Untere Hofstadt“ nach „Flatz“ führenden Fahrweges und durch den genannten Ort hindurch bis zu der Wegkreuzung an dessen südlichem Ausgange. Von diesem Punkte führt die Grenze in gerader Linie südwestlich zu dem Gipfel des „Schönbigl“ (Cote 724 m) und von hier, mehr südlich, gleichfalls in gerader Richtung zu dem nördlichen Ausgange des Ortes „Hinterburg“, durch diesen Ort hindurch und von dem südlichen Ausgange dieses Ortes längs des in südlicher Richtung weiterführenden Weges bis zur Einmündung desselben in die von Rohrbach am Steinfeld nach Sieding führende Bezirksstrasse unterhalb der sogenannten „Steimperz“. Sodann wendet sich die Grenze westlich und folgt dem Zuge der genannten Strasse bis zu der Abzweigung des, nach der am „Sirnigsbache“ gelegenen Mahlmühle führenden Weges. Von hier ab führt die Grenze nahezu westlich in gerader Linie nach dem, am Fusse des „Eichberges“ unterhalb Sieding gelegenen Aichthürmchen der Wiener Hochquellenleitung und von hier in südwestlicher Richtung, gleichfalls in gerader Linie zu der Gabelung des Weges am östlichen Abhange des Eichberges. Von dieser Weggabelung führt die Grenze längs des oberen Weges am östlichen und südlichen Abhange des Eichberges in westlicher Haupttrichtung, zwischen „Than“ und „Hochstadt“ hindurch und an den Gehöften „Gruber“ und „Heider“ vorüber, über den Bergsattel an den „Sanbach“, dessen Gerinne sie in südlicher Richtung bis zu jener Stelle folgt, wo der Bachlauf eine scharfe Wendung nach Südost macht; von da verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung und gerader Linie nach dem Gehöfte des „Hauer“ am „Gasteil“ und führt von der hier gelegenen Wegkreuzung längs des Fahrweges zunächst in südwestlicher, dann in westlicher Richtung nach dem Orte „Priggwitz“, durchzieht diesen Ort und führt dann längs des am Gebirgsabhange in südwestlicher Haupttrichtung verlaufenden Fahrweges nach dem Schlosse „St. Christof“. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung und gerader Linie nach der Gabelung des Weges am östlichen Abhange des „Grillenberges“ und führt dann in westlicher Haupttrichtung längs des unteren Weges zu den beiden „Rumplerhöfen“; vom zweiten Rumplerhofe führt die Grenze in gerader Linie und etwas mehr südwestlich zu dem Kreuzungspunkte der Südbahn mit dem „Werningerwege“; dann folgt dieselbe der Südbahn bis zur Kreuzung derselben mit dem von Payerbach nach „Schneedörf“ führenden Wege und folgt diesem Wege in nordwestlicher Richtung bis Schneedörf, durchzieht diesen Ort und verläuft sodann in westlicher Haupttrichtung längs des Weges, welcher vom Schneedörf über Reichenau und sodann zwischen dem Schwarzaufusse und der Wiener Hochquellenleitung nach Hirschwang führt, und zwar bis zur Einmündung des „Preinerbaches“ in die Schwarza, woselbst sich die Umgrenzung dieses weiteren Schutzgebietes wieder schliesst.

Innerhalb dieser weiteren, in den politischen Bezirken Neunkirchen und Wr. Neustadt gelegenen Schutzgebiete sind bergbauliche Arbeiten, mögen dieselben in Röschen, Stollen, Schächten, Bohrungen oder sonst noch in einer denkbaren Veränderung des natürlichen Zusammenhanges der Gesteins-, Schutt- oder Erdmassen bestehen, nur nach erlangter bergbehördlicher Bewilligung — und zwar auf Grund einer vorhergehenden Localerhebung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Schurf- oder Bergbaues im Allgemeinen — zulässig. Im Falle der erlangten bergbehördlichen Bewilligung für einen beabsichtigten Bergbau- oder Schurfbetrieb ist der betreffende Bergbaubesitzer, bezw. Schürfer im Speciellen noch verpflichtet, jede Erschliessung eines

Quellenlaufes oder die Erreichung des Grundwasserspiegels durch bergbauliche Arbeiten, welcher Art immer, insoweit dieselbe an jedem Ursprungspunkte oder beim Grundwasser jedes Einzelschachtes (Gesenk) die Höhe einer Ergiebigkeit von 500 hl pro Tag erreicht und überschreitet, unverzüglich der zuständigen Bergbehörde und der Gemeinde Wien zur Anzeige zu bringen.

Dieselbe Anzeigepflicht tritt auch dann ein, wenn im weiteren Verlaufe des Bergbau- und Schurfbetriebes ein nicht im Triaskalk oder Werfenerschiefer oder den vorgelagerten Schuttkegeln angeschlagener Bau den Kalk- oder Werfenerschiefer erreicht, auch wenn diese Gesteine vollkommen trocken angefahren würden. Dabei ist jeder Weiterbetrieb in diesem Punkte bis zur erfolgten, rechtskräftigen Entscheidung, ob ein solcher Weiterbetrieb im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das zu schützende Quellengebiet überhaupt noch weiter zulässig erscheint, sofort und vollständig zu sistiren.

Dieses Erkenntniss gründet sich auf die überaus grosse Wichtigkeit, welche das zu schützende Quellengebiet in öffentlicher Beziehung für die Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Rücksicht auf die Salubrität und sanitären Verhältnisse der Bewohner derselben hat, sowie auf den durch die bisherigen Erfahrungen bestätigten Ausspruch der Sachverständigen, dass einerseits in den Gesteinsmassen, welche in den vorbezeichneten engeren Schutzkreisen zu Tage treten, keine Lagerstätten vorbehaltener Mineralien (§. 3 allg. Bergges.) wenigstens nicht in abbauwürdiger Menge vermüthet werden können, und dass andererseits den im weiteren Schutzgebiete gelegenen, durch vorhandene Berg- und Schurfbaue constatirten Erzlagerstätten am „Grillenberge“ (Catastralgemeinde Priggwitz), ferner am „Schendlegg“ und am „Knappenberge“ (Catastralgemeinde Gross- und Kleinau) in nationalökonomischer Beziehung eine so grosse Wichtigkeit nicht zugesprochen werden kann, dass die Interessen des Bergbaues gegenüber den zu schützenden eminent öffentlichen Interessen der Stadt Wien in die Wagschale fallen könnten. Nachdem durch einen etwaigen Bergbau oder Schurfbetrieb innerhalb des zu schützenden Gebietes das Bestehen der für die Wasserversorgung Wiens überaus wichtigen Quellen und Brunnen gefährdet und dadurch der Bewohnerschaft der Reichshaupt- und Residenzstadt ein vielleicht unersetzlicher Schaden erwachsen könnte, welcher ausser allem Verhältnisse zu dem geringen Werthe eines fraglichen Bergbaues innerhalb der engeren Schutzkreise, sowie zu den verfügbaren Betriebserschwernissen für den Bergbau- und Schurfbetrieb innerhalb der weiteren Schutzgebiete stehen würde, so erscheint die Feststellung der obigen, engeren und weiteren Schutzgebiete im Sinne der §§ 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes vollkommen gerechtfertigt.

Von diesem Erkenntnisse wird der Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und alle anderen Interessenten hiemit verständigt.

K. k. Revierbergamt St. Pölten,
am 10. November 1895.

Der Revierbeamte:
Hohn m. p.

Literatur.

Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1896, XLI. Jahrgang. Verlag von G. D. Baedeker in Essen. Preis in Leder gebunden M 3,50. Der „Essener Kalender“ ist ein alter und gern gesehener Bekannter, der das, was er bietet, verlässlich bringt, und überdies auch bemüht ist, sich zu vervollkommen und den Wünschen der Benützer stetig anzupassen. Dieses durch 41 Jahre乙ethätigte Bestreben machte ihn schliesslich „mustergiltig“. Die alten Freunde wusste er sich dadurch zu erhalten, mögen sich ihm viele neue zuwenden.

Die Red.